

ANTRAG

des Abgeordneten Moser, Rosenmaier, Mag. Riedl und Gruber

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes**, LT-294/St-8/1-2014

Der der Vorlage der NÖ Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 1 werden folgende Ziffern 1a, 1b und 1c eingefügt:

„1a. Im § 32 Z. 26 werden in den lit. a, e, f, g und j die Zahlen „0,05“ jeweils durch die Zahl „0,08“ ersetzt.

1b. Im § 32 Z. 26 werden in den lit. h und i die Zahlen „0,005“ jeweils durch die Zahl „0,008“ ersetzt.

1c. Im § 38 Abs. 5 wird in der lit. e die Zahl „0,005“ durch die Zahl „0,008“ ersetzt.“

2. Nach Ziffer 2 werden folgende Ziffern 2a bis 2f eingefügt:

„2a. Im § 54 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „Voranschläge der Anstalten (Krankenanstalten) und die“

2b. Im § 55 Abs. 2 wird im dritten Satz nach dem Wort „Stadt“ das Wort „erheblich“ eingefügt und der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Der Voranschlag ist so zu erstellen, dass unter Berücksichtigung von Darlehen gemäß § 61 Abs. 2 und 3 die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Stadt erfüllt werden können und zwischen den Ausgaben und Einnahmen der Ausgleich (Haushaltsausgleich) gegeben ist.“

2c. Im § 55 Abs. 4 wird das Wort „gewährleistet“ durch das Wort „gesichert“ ersetzt und vor dem Punkt folgender Satzteil angefügt: „ ,sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 76 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist“

2d. § 56 Abs. 3 lit. b entfällt. Lit. c und lit. d erhalten die Bezeichnung lit. b und lit. c.

2e. Im § 62 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und vor dem Punkt folgender Satzteil eingefügt: „und die Stadt den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann““

3. Nach Ziffer 7 wird folgende Ziffer 7a eingefügt:

„7a. Im § 66 Abs. 5 entfällt nach dem Wort „Genossenschaftsregisternummer“ der Punkt und wird folgendes angefügt:

„○) die ziffernmäßige Entwicklung der Wertgrenzen für Darlehen zum Haushaltsausgleich nach § 61 Abs. 3.““

4. Ziffer 8 lautet:

„8. § 67 lautet:

„§ 67

Behandlung des Rechnungsabschlusses

(1) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses samt Beilagen ist spätestens fünf Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, zwei Wochen hindurch während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur Einsicht aufzulegen. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist

hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des erstellten Rechnungsabschlusses auszufolgen. Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluss mit allfälligen Stellungnahmen der Stadtbürger dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu beschließen, dass dieser samt den Beilagen und den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 64 a Abs. 3 spätestens sieben Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden kann. Der Rechnungsabschluss ist inklusive aller Beilagen (§ 66 Abs. 5) kundzumachen und außerdem zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig.

(3) Für die Entwürfe der Rechnungsabschlüsse der von der Stadt verwalteten Stiftungen und Fonds gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist spätestens mit der Auflage dem Kontrollamt – wenn ein solches nicht vorhanden ist, dem Kontrollausschuss – zur Prüfung zu übermitteln. Gleichzeitig sind dem Kontrollamt (Kontrollausschuss) die jeweils zuletzt erstellten Jahresabschlüsse der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 64a zur Kenntnis zu bringen. Der Prüfbericht des Kontrollamtes ist bis zur Gemeinderatssitzung zu erstellen und ist dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Rechnungsabschluss hat auch einen Bericht über alle im Jahr neu getätigten Finanzgeschäfte gemäß § 62a zur Finanzierung des Haushaltes und einen Bericht zum Schuldenstand zu enthalten. Im Bericht für das Jahr 2014, wenn dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, im Bericht für das

Jahr 2015, sind die gesamten bestehenden Finanzgeschäfte anzuführen.““

5. Nach Ziffer 9 werden folgende Ziffern 9a bis 9d eingefügt:

„9a. Im § 76 Abs. 1 wird in lit. a) das Wort „grundbücherliche“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt. Lit. b) lautet „der Erwerb von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis ganz oder teilweise erst in den nachfolgenden Haushaltsjahren entrichtet wird (Stundungen und Ratenzahlungen);“
In lit. c) wird vor dem Strichpunkt folgende Wortfolge eingefügt: „sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung“

9b. § 76 Abs. 2 lautet:

„(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 lit. a und b bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 lit. c und d bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 lit d ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich. Darlehen gemäß § 61 Abs. 2 und 3 sind dabei nicht zu berücksichtigen.“

9c. Im § 76 Abs. 3 lit. e wird vor dem Punkt folgendes eingefügt:

„sowie für zugesicherte Zuwendungen von Rechtsträgern nach lit. a bis c“

9d. Im § 76 Abs. 3 lit. e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Weiters werden folgende lit. f, lit. g und lit. h angefügt:

- „f) Darlehen zur Bedeckung eines Abganges im ordentlichen Haushalt entsprechend § 61 Abs. 2 und 3;

- g) die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet. Dies muss durch ein Gutachten eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vor Beschlussfassung nachgewiesen werden;

- h) Darlehen, die zur Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß lit. a und b dienen.“

6. Der bisherige Artikel II lautet:

„Artikel II

1. Artikel I Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 11 treten mit 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel II Z. 2 und 3 der 8. Novelle des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, LGBl. 1026-8, außer Kraft.

2. Artikel I Z. 1a bis 1c, 2a bis 2e, 7a, 8 und 9a bis 9d treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Die Art I Z. 2a, b, d, e und f sind jedoch bereits auf den Voranschlag 2015 anzuwenden.“